

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3722/81 DES RATES**vom 21. Dezember 1981****zur Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Oktober 1981 wurde das Zusatzprotokoll zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet.

Bis zum Inkrafttreten des Protokolls empfiehlt es sich, daß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung dieses Protokolls die mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 ⁽¹⁾ festgelegte und mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1122/81 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 1791/81 ⁽³⁾ verlängerte Regelung für den Handel Griechenlands mit

den AKP-Staaten vom 1. Januar 1982 an autonom verlängert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. Januar 1982 bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1982, gilt für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten die sich aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 439/81 ergebende Regelung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. RIDLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1981, S. 1.